SPORTVEREIN HORGENZELL E.V. 1973

# **Beitragsordnung** (gem. §5 Vereinssatzung) (Stand 26.09.2025)

§1 **Beitragspflicht**

(1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

(2) Änderungen zu Beiträgen an den Verein, Wechsel innerhalb der Abteilungen, Änderung der Adresse oder der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis zum 1. Dezember der Geschäftsstelle gemeldet werden.

(4) Kosten für Fehlabbuchungen oder Adressnachforschungen, die durch das Mitglied zu verantworten sind, sind vom Mitglied zu tragen.

(5) Bei Eintritt nach dem 1.7. eines Jahres wird für das Eintrittsjahr nur der jeweils halbe Abteilungs- und Mitgliedsgrundbeitrag erhoben.

(6) Mit Beginn der Teilnahme am regulären Sportbetrieb besteht die Mitglieds- und damit Beitragspflicht.

§2 **Mitgliedergrundbeitrag**

(1) Die Mitgliedergrundbeiträge werden vom Hauptausschuss festgelegt und müssen durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

(2) Der Mitgliedergrundbeitrag wird grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann, auf Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand, eine Überweisung des akuellen Beitrages an den Hauptverein, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres vereinbart werden.
Muß im Einzelfall der Mitgliedsbeitrag bis zum 1. Februar eines Kalenderjahrs in Rechnung gestellt oder angemahnt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- erhoben.

(3) Im Mitgliedergrundbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

(4) Höhe des Mitgliedergrundbeitrages:
Indoor-Sportarten: Breitensport, Volleyball, Fußball, Karate;
Outdoor-Sportarten: Tennis, Laufsport, Ski/Snowboard

| | **Jahresbeiträge für Indoor-Sportarten** | **Jahresbeiträge für Outdoor-Sportarten** |
|---|---|---|
| Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 50,00 € | 40,00 € |
| Erwachsene über 18 Jahre[1)3)] | 70,00 € | 60,00 € |
| Ehepaare/Paare | 130,00 € | 110,00 € |
| Familienbeitrag[2)3)] | 130,00 € | 110,00 € |
| Passivmitglieder[4)] | 17,00 € | 17,00 € |
| Ehrenmitglieder[5)] | beitragsfrei | beitragsfrei |

[1)] Auf schriftlichen Antrag kann, mit jährlichem Nachweis, für Schüler und Studenten bis zum vollendetem 27. Lebensjahr, der Beitrag für Kinder/Jugendliche gewährt werden.

[2)] im Familienbeitrag sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten.
Auf schriftlichen Antrag kann, mit jährlichem Nachweis, für Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die inklusive Mitgliedschaft im Familienbeitrag gewährt werden.

[3)] Die Nachweise für Schüler und Studenten sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.

[4)] Passive Mitglieder dürfen keiner Abteilung angehören.

[5)] Ehrenmitglieder sind Mitglieder die aufgrund der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(5) Die durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliedergrundbeiträge treten zum 1.1.2010 in Kraft.

## §3 Beiträge an die Abteilung Tennis

(1) Die Beiträge der Abteilung Tennis werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
(2) Die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich durch Bank-Abbuchung im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann, auf Antrag an den Abteilungsleiter eine Überweisung des akuellen Beitrages an die Abteilung, jeweils zum 1. Januars eines Kalenderjahres vereinbart werden.
*Bei Anmahnung des Mitgliedergrundbeitrages werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben.*
(3) Im Beitrag der Abteilung Tennis ist der Verbandsbeitrag inbegriffen.
(4) Höhe der Abteilungsbeiträge

| **Jahresbeiträge:** | |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre | 50,00 € |
| Erwachsene über 18 Jahre[1)2)] | 95,00 € |
| Familien mit 1 oder mehr Kindern unter 18 Jahre[1)2)] | 195,00 € |
| Ehrenmitglieder der Tennisabteilung | beitragsfrei |
| Zweitmitglieder | 50,00€ |
| Gastspielbeitrag[3)] (pro Spieler/Stunde) | 6,00 € |

[1)] Auf Antrag an den Abteilungsleiter kann, gegen jährlichen Nachweis (einzureichen bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung), für Schüler und Studenten bis zum vollendetem 25. Lebensjahr der Beitrag für Jugendliche gewährt werden.
[2)] Die Nachweise für Schüler und Studenten sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.
[3)] Gäste können nur mit Mitgliedern der Abteilung Tennis spielen. Das Mitglied ist einverstanden, daß der Beitrag bei ihm abgebucht wird. Der Gastgeber trägt das Spiel in die aushängende Gästeliste ein.

(5) Die durch die Abteilungsversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Tennis treten zum 26.09.2025 in Kraft.

## §4 Beiträge an die Abteilung Karate

(1) Die Beiträge der Abteilung Karate werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Beitragspflichtig sind die Mitglieder, die am Trainings und Sportbetrieb aktiv teilnehmen.
(2) Die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich durch Bank-Abbuchung im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann, auf Antrag an den Abteilungsleiter, eine Überweisung des akuellen Beitrages an die Abteilung zum 1. Januar eines Kalenderjahres vereinbart werden.
*Bei Anmahnung des Mitgliedergrundbeitrages werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben.*
(3) Im Beitrag der Abteilung Karate ist der Verbandsbeitrag des Karate Kollegiums mit inbegriffen. Auf Wunsch kann die Verbandsmitgliedschaft im DKV zusätzlich erworben werden.
(4) Höhe der Abteilungsbeiträge

| **Jahresbeiträge:** | |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre | 35,00 € |
| Erwachsene über 18 Jahre[1)3)] | 50,00 € |
| Paare | 85,00 € |
| Familie[2)3)] | 85,00 € |

[1)] Auf Antrag an den Abteilungskassier kann, gegen jährlichen Nachweis Schüler und Studenten bis zum vollendetem 27. Lebensjahr der Beitrag für Jugendliche gewährt werden.
[2)] im Familienbeitrag sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten. Auf Antrag an den Abteilungsleiter kann, gegen jährlichen Nachweis, die inklusive Mitgliedschaft für Kinder in der Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden.
[3)] Die Nachweise für Schüler, Studenten und Auszubildende sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.

(5) Die durch die Abteilungsversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Karate treten zum 14.11.2018 in Kraft.

## §5 Beiträge an die Abteilung Ski

(1) Die Beiträge der Abteilung Ski werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
(2) Die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich durch Bank-Abbuchung im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann, auf Antrag an den Abteilungsleiter eine Überweisung des akuellen Beitrages an die Abteilung, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres vereinbart werden.
*Bei Anmahnung des Mitgliedergrundbeitrages werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben.*
(3) Im Beitrag der Abteilung Ski ist der Verbandsbeitrag inbegriffen.
(4) Höhe der Abteilungsbeiträge

**Jahresbeiträge:**

| | |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre | 3,00 € |
| Personen bis 27 Jahre in Ausbildung (gegen Nachweis) [2)4)] | 3,00 € |
| Erwachsene | 5,00 € |
| Familienbeitrag[1)3)4)] | 10,00 € |

1) im Familienbeitrag sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten.
2) Auf Antrag an den Abteilungskassier kann, gegen jährlichen Nachweis (einzureichen bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung bei der SVH-Geschäftsstelle), für Personen in Ausbildung bis zum vollendetem 27. Lebensjahr der Beitrag für Jugendliche gewährt werden.
3) Auf Antrag an den Abteilungskassier kann, gegen jährlichen Nachweis, die inklusive Mitgliedliedschaft für Kinder in der Ausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden.
4) Die Nachweise für Schüler, Studenten und Auszubildende sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.

(5) Die durch die Abteilungversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Ski treten zum 1.1.1996 in Kraft.

## §6 Beiträge an die Abteilung Volleyball

(1) Die Beiträge der Abteilung Volleyball werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Beitragspflichtig sind die Mitglieder die am Trainings- und Sportbetrieb aktiv teilnehmen.
(2) Die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich durch Bank-Abbuchung im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann, auf Antrag an den Abteilungsleiter, eine Überweisung des aktuellen Beitrages an die Abteilung, jeweils zum 1. Januars eines Kalenderjahres vereinbart werden.
*Bei Anmahnung des Mitgliedergrundbeitrages werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben.*
(3) Im Beitrag der Abteilung Volleyball ist der Verbandsbeitrag inbegriffen.
(4) Höhe der Abteilungsbeiträge

**Jahresbeiträge:**

| | |
|---|---|
| Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 40,00 € |
| Erwachsene[1)3)] | 50,00 € |
| Familienbeitrag[2)3)] | 90,00 € |

1) Auf Antrag an den Abteilungsleiter kann, gegen jährlichen Nachweis, für Schüler und Studenten bis zum vollendetem 27. Lebensjahr der Beitrag für Jugendliche gewährt werden.
2) im Familienbeitrag sind Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr enthalten.
Auf Antrag an den Abteilungsleiter kann, gegen jährlichen Nachweis, die inklusive Mitgliedschaft in den Familienbeitrag für Schüler und Studenten zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden.
3) Die Nachweise für Schüler und Studenten sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.

(5) Die durch die Abteilungversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Volleyball treten zum 12.7.2017 in Kraft.

## §7 Beiträge an die Abteilung Breitensport

(1) Die Beiträge der Abteilung Breitensport werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
(2) Höhe der Abteilungsbeiträge

| **Jahresbeiträge:** | |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 30,00 € |
| Erwachsene [1)2)] | 48,00 € |
| Seniorinnen/Senioren ab vollendeten 65. Lebensjahr | 30,00 € |

[1)] Auf Antrag an den Abteilungsleiter kann, gegen jährlichen Nachweis, für Schüler und Studenten bis zum vollendetem 27. Lebensjahr der Beitrag für Jugendliche gewährt werden.
[2)] Die Nachweise für Schüler und Studenten sind, bis 15.1. des maßgeblichen Beitragsjahres bzw.bei Neueintritt mit der Beitrittserklärung, bei der SVH-Geschäftsstelle jährlich neu und unaufgefordert einzureichen.

(3) Im Beitrag der Abteilung Breitensport ist der Verbandsbeitrag inbegriffen.
(4) Die durch die Abteilungversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Breitensport treten zum 25.03.2017 in Kraft.

## §8 Beiträge an die Abteilung Fußball

(1) Die Beiträge der Abteilung Fußball werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.
(2) Die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich durch Bank-Abbuchung im Januar eines Kalenderjahres erhoben.
In Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Abteilungsleiter eine Überweisung des akuellen Beitrages an die Abteilung jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres vereinbart werden.
*Bei Anmahnung des Mitgliedergrundbeitrages werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben.*
(3) Im Beitrag der Abteilung Fußball ist der Verbandsbeitrag inbegriffen.
(4) Höhe der Abteilungsbeiträge

| **Jahresbeiträge:** | |
|---|---|
| Kinder und Jugendliche | 80,00 € |
| Erwachsene | 80,00 € |

(5) Die durch die Abteilungsversammlung festgelegten Beiträge der Abteilung Fußball treten zum 01.01.2018 in Kraft.